

Präsident des Deutschen Bundestages
- Parlamentsekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hartmut Schauerte MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Mittelstand

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL hartmut.schauerte@bmwi.bund.de

DATUM Mai 2008

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Alexander Bonde, Winfried Nachtwei, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
betr.: „Außenwirtschaftsförderung für Rüstungsexportgeschäfte“
BT-Drucksache: 16/9205

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Welche politischen und außenwirtschaftlichen Förderinstrumente hat die Bundesregierung, um die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie die Ausfuhr von dual-use-Gütern zu fördern, und von welchen macht sie Gebrauch?

Frage Nr. 2

Betrachtet die Bundesregierung Hermesbürgschaften, Investitions Garantien und/oder Ungebundene Finanzkredite für Rüstungsausfuhren als unverzichtbar? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte durch ein vielfältiges Instrumentarium der Außenwirtschaftsförderung. Hierzu gehören politische Flankierung, Exportkreditgarantien des Bundes, Investitions Garantien, Garantien für Ungebundene Finanzkredite, das Auslandsmesseprogramm sowie

Informations- und Kontaktveranstaltungen. Dieses Instrumentarium steht grundsätzlich allen deutschen Exporteuren offen. Einschränkungen ergeben sich aus der grundsätzlich restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Sinne der "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" vom 19. Januar 2000. Beispielsweise sehen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland vor, dass Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, nicht ausgestellt werden dürfen.

Informations- und Kontaktveranstaltungen für rüstungsrelevante Ausfuhren werden nicht durchgeführt.

Die Bundesregierung fördert durch Exportkreditgarantien des Bundes (Hermes) den Export deutscher Unternehmen und berücksichtigt hierbei ökologische, soziale und entwicklungspolitische Aspekte. Ziel ist es, Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern und deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu unterstützen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von der Förderung für Hersteller von Kriegswaffen, Rüstungs- und dual-use Gütern würde Arbeitsplätze in Deutschland gefährden, deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen und dadurch die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unserer sicherheitspolitisch erforderlichen rüstungswirtschaftlichen Basis beeinträchtigen. Rüstungsexporte spielen bezogen auf das gesamte Deckungsvolumen eine geringe Rolle.

Investitions Garantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite dienen der Absicherung von Investitionen im Ausland bzw. der Sicherung der Rohstoffversorgung und stehen in keinem Zusammenhang mit der Absicherung von Rüstungsexporten.

Frage Nr. 3

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das jeweilige außenwirtschaftliche Instrumente zur Förderung von rüstungsrelevanten Ausfuhren in Anspruch genommen werden kann und welche Kriterien werden für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und die Verantwortbarkeit des Risikos herangezogen?

Antwort:

Die Übernahme einer Exportkreditgarantie durch den zuständigen Interministeriellen Ausschuss erfolgt in jedem Fall nach sorgfältiger Prüfung und ist für Rüstungsgüter nur möglich, wenn die erforderlichen Exportgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) bzw. dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erteilt werden.

Frage Nr. 4

Wie läuft das standardisierte Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren für rüstungsrelevante Exportgarantien im Regelfall ab und wer trifft anhand welcher Unterlagen die jeweiligen vorläufigen/ endgültigen Entscheidungen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3

Frage Nr. 5

Welche direkte und indirekte Rolle spielen OECD-Leitlinien für Exportgewährleistungen im Bereich militär- und rüstungsrelevanter Geschäfte? Welche Bemühungen gab es bislang im Rahmen der OECD, die Leitlinien auf rüstungs- bzw. militärrelevante Bereiche auszuweiten, und welche Auffassung vertritt bzw. vertritt dabei die Bundesregierung?

Antwort:

Rüstungsgeschäfte unterliegen nicht dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (sog. OECD-Konsensus). Eine Initiative auf OECD-einheitliche Leitlinien für Exportkreditgarantien für Rüstungsexporte hätte keine Aussicht auf Erfolg und wird daher von der Bundesregierung nicht verfolgt.

Frage Nr. 6

Inwieweit können Hermes-Bürgschaften, Investitions Garantien und Ungebundene Finanzkredite für Rüstungsgeschäfte in „Least Developed Countries“ (LDCs) oder in „Heavily Indebted Poor Countries“ (HIPC) beantragt und genehmigt werden und in welchem Umfang ist dies seit 1990 geschehen?

Antwort:

Seit 1990 sind keine Hermes-Bürgschaften, Investitions Garantien und ungebundene Finanzkredite für Rüstungsgeschäfte in diesen Länderkreis gewährt worden. Darüber hinaus haben die OECD-Mitgliedsstaaten Anfang 2008 in den Prinzipien und Leitlinien zur nachhaltigen Kreditvergabe an Niedrigeinkommensländer förmlich bekräftigt, Kredite an öffentliche Besteller in Niedrigeinkommensländer – in Abstimmung mit IWF und Weltbank – nur dann zu unterstützen, sofern diese der nachhaltigen Entwicklung dieser Staaten Rechnung tragen.

Frage Nr. 7

Inwieweit und in welchem Umfang werden von der Bundesregierung Ausführungsgewährleistungen für Zulieferungen oder für Rüstungsgeschäfte erteilt, die von multinationalen/ ausländischen Unternehmen oder in Koproduktion hergestellt werden?

Eine Indeckungnahme ist möglich, sofern die hierfür üblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht.

Frage Nr. 8

Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung künftig auch ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten in größerem Ausmaß in die Rüstungsexportabsicherung durch staatliche Exportkreditgarantien einzubeziehen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat Anfang 2008 beschlossen, die Möglichkeiten für die Indeckungnahme von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten zu erweitern. Die Bundesregierung folgt damit dem Beispiel anderer staatlicher Exportkreditversicherer von Industrieländern, die in jüngerer Vergangenheit ihre Mindestanforderungen an den nationalen Warenursprung bei gedeckten Geschäften zum Teil sehr weitgehend gelockert haben. Die Regelungen gelten auch für Rüstungsgeschäfte, wobei die Bundesregierung wie bisher die Indeckungnahme ausländischer Zulieferungen besonders sorgfältig prüft.

Frage Nr. 9

Inwieweit können deutsche Exporteure für rüstungs- oder militärrelevante Geschäfte in anderen Staaten Ausfuhrleistung beantragen und in welchem Umfang geschieht dies?

Antwort:

Die Übernahme von Ausfuhrleistung durch andere Staaten knüpft an nationale Wertschöpfung bzw. nationales Interesse an.

Frage Nr. 10

Ist das Thema Außenwirtschaftsförderung von Rüstungsexporten Gegenstand der Beratungen in der EU? Wenn ja, wie ist der Stand der Diskussion? Wenn nein, wo sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5

Frage Nr. 11

Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, setzen Ausfuhrleistungsgewährleistungen zur Unterstützung ihrer rüstungs- und militärrelevanten Geschäfte ein? In welchem Umfang geschieht dies nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort:

Es findet kein internationaler Informationsaustausch hierzu statt. Informationen sind nur über allgemein zugängliche Veröffentlichungen zu erhalten. Zum Beispiel entfielen gemäß dem Geschäftsbericht von ECGD, der Exportkreditagentur des Vereinigten Königreichs, im Geschäftsjahr 2006/2007 42% des Deckungsvolumens auf militärische Geschäfte („Defence“). In den vier Geschäftsjahren zuvor betrug der Anteil 23 – 50 %.

Frage Nr. 12

Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, schließen Ausfuhrleistungsgewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Geschäfte aus, und inwieweit schränken in diesem Bereich andere OECD-Staaten Ausfuhrleistungsgewährleistungen ein?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Staaten, die über eine Rüstungsindustrie verfügen, für die Ausfuhrleistungsgewährleistungen relevant sind, diese von der Exportförderung oder alternativen Formen der Exportfinanzierung ausschließen.

Frage Nr. 13

Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, informieren ihr Parlament oder die Öffentlichkeit über ihre rüstungs- und militärrelevanten Gewährleistungen? Wo geschieht dies im Vorfeld der Genehmigungen?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage Nr. 14

Welche OECD-Länder sind hinsichtlich der Offenlegung rüstungsrelevanter Ausfuhrleistungsgewährleistungen transparenter als die Bundesrepublik?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage Nr. 15

Wie hoch sind insgesamt und pro Land die jeweiligen maximalen Entschädigungsrisiken des Bundes (Stichtag 31.12.2007) aus außenwirtschaftlichen Gewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Zwecke und wie hoch ist jeweils der Anteil am Gesamtrisiko und dem jeweiligen Länderplafond?

Antwort:

Für folgende Länder haben per Stichtag 31.12.2007 Entschädigungsrisiken aus Ausfuhrleistungsgewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Zwecke bestanden. Die Angaben werden in Mio. Euro ausgewiesen, die Werte in Klammern geben die gesamten Entschädigungsrisiken dieser Länder wieder:

Griechenland: 9 (394); Indien: 4 (1.550); Indonesien: 2 (2.802); Israel: 267 (1.194); Italien: 1 (324); Libyen: 2 (136); Oman: 197 (892); Pakistan: 23 (255); Russland: 14 (6.993); Südafrika: 1.440 (2.400); Tunesien: 15 (94); Vereinigte Arabische Emirate: 4 (153)

Frage Nr. 16

- a) **Wie viele rüstungs- und militärrelevante Deckungsanträge sind seit 1990 jährlich pro Empfängerland gestellt worden?**
- b) **Wie viele wurden jährlich mit einer endgültigen Zusage bzw. mit einer grundsätzlichen Stellungnahme positiv entschieden, wie viele abgelehnt?**
- c) **In welchen Fällen wurde dabei nachträglich die Bindungswirkung einer grundsätzlichen Stellungnahme auf Grund der Änderung der Sach- und Rechtslage aufgehoben?**

Antwort:

zu 16. a) Über die Anzahl der Deckungsanträge liegen keine Daten vor.

zu 16. b) Ablehnungen sowie das Jahr der jeweiligen grundsätzlichen Stellungnahme werden für Rüstungsgeschäfte nicht gesondert erfasst. Die Verteilung für erteilte Deckungen stellt sich wie folgt dar: 1990: 3, 1991: 2, 1992: 6, 1993: 3, 1994: 3, 1995: 0, 1996: 0, 1997: 1, 1998: 1, 1999: 4, 2000: 3, 2001: 2, 2002: 2, 2003: 3, 2004: 4, 2005: 13, 2006: 5, 2007: 13

zu 16. c) Siehe Antwort zu 16. b)

Frage Nr. 17

Für welche Endempfängerländer bestanden bzw. bestehen seit 1990 welche Gewährleistungen für rüstungsrelevante Geschäfte und Dienstleistungen?

- a) **Wie hoch waren pro Empfängerland die im entsprechenden Jahr neu erteilte Höchsthaftung bzw. Enthftung des Bundes?**
- b) **Welche Projekte wurden damit pro Empfängerland im Einzelnen abgesichert und welche Gründe waren für die Gewährung der Deckungszusagen ausschlaggebend?**
- c) **Welche Exporteure und welche Kreditinstitute haben seit 1990 Ausfuhrleistungszusagen erhalten?**
- d) **Wie hoch waren ggf. die Ausgaben für Entschädigungen und Kosten pro Empfängerland bzw. pro Deckungsnehmer?**

Antwort:

Eine gesonderte Erfassung von Haftungsumfang und Enthftungen sowie Entschädigungen und Kosten pro Empfängerland und Deckungsnehmer für rüstungsrelevante Exporte erfolgt nicht. Welche Rüstungsexporte im Einzelnen seit 1990 abgesichert wurden, bitte ich der Anlage zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Übernahme waren die in der Antwort zu Frage 1 und 2 genannten Gründe.

Angaben über Exporteure und Kreditinstitute können nicht gemacht werden, da sich hieraus Rückschlüsse über Einzelheiten der Exportgeschäfte ableiten lassen und somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden könnten.

Frage Nr. 18

Inwieweit wurde in den vergangenen Jahren gegen Exporteure/ Antragsteller oder deren Beauftragte, die erfolgreich Ausfuhrleistungszusagen für Rüstungsgeschäfte beantragt haben, wegen Bestechung Anklage erhoben? Welche Konsequenzen hat dies?

Antwort:

Es ist kein Fall bekannt, in dem im Zusammenhang mit Ausfuhrleistungszusagen für Rüstungsgeschäfte Anklage wegen Bestechung erhoben wurde.

Frage Nr. 19

In welchen Fällen, wann und in welcher Höhe musste der Bund tatsächlich im Rahmen von Hermes-Krediten, Investitions Garantien und Ungebundenen Finanzkrediten für finanzielle Ausfälle bzw. Schadensfälle bei rüstungs- und militärrelevanten Geschäften haften?

Antwort:

Es wurden Vorentscheidungen für Forderungen im Gesamtwert rund EUR 12 Mio. aus insgesamt 8 Rüstungsgeschäften geleistet, die anschließend über eine Umschuldung geregelt wurden.

Frage Nr. 20

Wie hoch ist das seit 1950 und das seit 1990 kumulierte Defizit bzw. die Summe der bislang auf den Bund übergegangenen Forderungen für rüstungsrelevanten Ausfuhrleistungsgewährleistungen?

Antwort:

Diese Daten werden für Rüstungsgeschäfte nicht gesondert erfasst.

Frage Nr. 21

Inwieweit können im Rahmen eines Schuldenerlasses auf militär- oder rüstungsrelevante Geschäfte zurückgehende Ausfuhrleistungsgewährleistungen als ODA-fähig anerkannt werden? In welchem Umfang ist dies in Deutschland geschehen?

Antwort:

Laut OECD-Melderichtlinien sind Erlasse, die auf Kredite für militärische Geschäfte zurückgehen, nicht ODA-fähig und werden von Deutschland auch nicht als ODA gemeldet.

Frage Nr. 22

Für welche Rüstungsgüter bzw. Waffensysteme (U-Boote, Hubschrauber, usw.) wurden seit 2005 Ausfuhrleistungsgewährleistungen erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Produkt, Art der Gewährleistung und Volumen)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 17.

Frage Nr. 23

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, den Bundestag in Zukunft frühzeitig und vor der Erteilung von rechtsverbindlichen Zusagen über Gewährleistungsentscheidungen für rüstungs- und militärrelevante Projekte zu unterrichten, zu konsultieren bzw. an der Entscheidung zu beteiligen?

Antwort:

Diese Frage wurde bereits in der Vergangenheit intensiv geprüft. Als Ergebnis wird neben dem Haushaltsausschuss seit mehreren Jahren auch der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie regelmäßig über Exportkreditgarantien für Großgeschäfte und rüstungsrelevante Geschäfte nachträglich unterrichtet. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dadurch eine ausreichende parlamentarische Kontrolle gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Befassung des Bundestages würde den Entscheidungsprozess unvermeidbar verzögern.

Frage Nr. 24

Wie viele rüstungsrelevante Ausführungsgewährleistungen befinden sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren? Welche Länder und welche Produkte sind davon betroffen?

Antwort:

Folgende Exportvorhaben befinden sich im Genehmigungsverfahren: Funkausrüstungen, U-Boote, Überwachungs- und Ortungssysteme, Hubschrauber sowie Aufklärungssysteme. Bestellerländer sind: Saudi-Arabien, Korea (Süd), Pakistan, Brasilien, Türkei und die Philippinen.

Mit freundlichen Grüßen